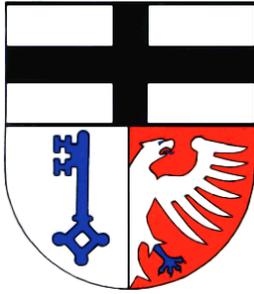


Der Bürgermeister



Rheinbach, den 20.09.2013

Ergänzung zur Einladung

zur 9/1. Sitzung

des Wahlausschusses der Stadt Rheinbach

Termin: **Mittwoch, der 25.09.2013 18:00 Uhr**

Ort: **Großer Sitzungssaal, Rathaus, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach**

Im Nachgang zu TOP 3 (Vorlage BV/0281/2013) überreiche ich Ihnen eine berichtigte Wahlbezirkseinteilung.

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 3 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß §4 BV/0281/2013/1
Absatz des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2
Absatz 1 Kommunalwahlordnung

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Wahlleiter

Beschlussvorlage

Sachgebiet 10.1
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/0281/2013/1

Vorlage für die Sitzung		
Wahlausschuss	25.09.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß §4 Absatz des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Kommunalwahlordnung
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine.
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine.

1. Beschlussvorschlag:

Das Wahlgebiet wird in 18 Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke ergibt sich aus der beiliegenden Übersicht.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Nach dem Kommunalwahlgesetz (KWahlG) obliegen dem Wahlausschuss unter anderem folgende Aufgaben:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke bis zum 20. Oktober 2013 (§ 4 Abs. 1 KWahlG)I;
- Über Verfügungen des Wahlleiter bei der Prüfung von Wahlvorschlägen entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 3 KWahlG);
- Zulassung der Wahlvorschläge (§18 Abs. 3 KWahlG)
- Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG)

Für das Verfahren des Wahlausschusses gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts, jedoch bestehen einige Besonderheiten (vgl. § 2 KWahlG)

- Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.
- Hauptverwaltungsbeamte und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein; an ihre Stelle treten die jeweiligen Vertreter im Amt. Auch Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich Bewerber sein.
Der „Fall der Bewerbung“ tritt mit der in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung stattgefundenen Wahl als Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters entsprechend § 17 Kommunalwahlgesetz ein. Bei einem Einzelbewerber liegt der Fall der Bewerbung vor, sobald er sich selbst vorschlägt.
- Abstimmungen finden nach den Vorschriften des § 50 Gemeindeordnung statt, jedoch ist der Wahlausschuss in jedem Falle - und nicht erst nach nochmaliger Ladung mit derselben Tagesordnung - beschlussfähig. Der Wahlausschuss ist somit äußerstenfalls auch dann beschlussfähig, wenn nur der Wahlleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist.
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung.
- Auf die Beisitzer im Wahlausschuss finden sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung (Ausschließungsgründe) Anwendung.

Entsprechend dem Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) finden die Neuwahlen voraus. am 25. Mai 2014 - sie sollen am Tag der Europawahl stattfinden (§ 14 Abs. 1 KWahlZG).

Die Zahl der Wahlbezirke ist in § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) geregelt. Für eine Gemeinde der Größe Rheinbachs (über 15.000, aber nicht über 30.000 Einwohner) beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter mindestens 38, davon 19 in Wahlbezirken. Die Gemeinden können bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden.

Die Möglichkeit einer Reduzierung der Vertreteranzahl hätte nach § 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 12 KWahlG bis zum 20. März 2013 bestanden. Der Rat der Stadt Rheinbach hatte die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz zu wählenden Vertreter jedoch bereits in seiner Sitzung 6/29 am 11. Mai 1998 auf 36 reduziert. Somit beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter nach wie vor 36, die Zahl der Wahlbezirke 18.

Der Wahlausschuss teilt spätestens bis zum 20. Oktober 2013 das Wahlgebiet nach § 4 Abs. 1 KWahlG in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gem. § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirke zu wählen sind.

Nach § 78 Kommunalwahlordnung ist für die generelle Bestimmung der Größe der Wahlbezirke nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW, ehemals Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik - LDS) ermittelte Bevölkerungszahl (Stichtage sind jeweils

der 30.06. und 30.12. eines Jahres) maßgebend, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht war. Dies ist die Bevölkerungszahl zum 30.06.2013 gewesen.

Bei der konkreten Einteilung der Wahlbezirke muss dagegen auf die eigene Fortschreibung des Einwohnermeldeamtes zurückgegriffen werden, weil IT:NRW hierfür keine Einwohnerzahl pro Wahlbezirk vorhält. Da die amtliche Einwohnerzahl von IT:NRW (27.569) und die eigene Einwohnerzahl (26.826) voneinander um 2,6878% abweichen, ist eine Angleichung um diesen Prozentsatz vorzunehmen.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet (1.532 Einwohner) darf nicht mehr als 25% nach oben oder unten betragen (sog. „Höchstabweichungsgrenze“, § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). Die mit den angeglichenen eigenen Einwohnerzahlen gebildeten Wahlbezirke müssen also innerhalb der o. a. Toleranzgrenzen von plus/minus 25 % (= 1.532 Einwohner plus/minus 383 Einwohner) liegen.

Durch diese gegenüber den Vorjahren sehr unterschiedliche Entwicklung der Einwohnerwerte der Wahlbezirke untereinander) kann die bisherige Wahlbezirkseinteilung der Kommunalwahl 2009 nicht übernommen werden. Eine teilweise Neuaufteilung der Wahlbezirke ist daher unvermeidbar. Bei der Neuaufteilung, die sich im Sinne der Wähler auf das unumgängliche Maß beschränken sollte, wurde versucht, nach Möglichkeit die bisherigen Strukturen weitgehend beizubehalten und Straßen nicht zu teilen, sondern möglichst in Gänze einem Wahlbezirk zuzuordnen, um Gefahr von Verwechslungen und Irritationen hinsichtlich Wahllokal und Wahlbezirk so gering wie möglich zu halten. Dies ist – bis auf wenige unausweichliche Ausnahmen – weitgehend gelungen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ergibt sich aus die aus dem Anhang beigefügte Übersicht:

Anlagen: Wahlbezirkseinteilung

Kommunalwahl 2014	EW: am 03.09.2013		26.826		Höchstzahl		1.915	
	EW: LDS am 30.06.2012		27.569		Richtzahl		1.532	
	Wahlbezirke (Anzahl):		18		Mindestzahl		1.149	
Wahlbezirk (Stimmbezirk)	EW am 03.09.2013		Differenz zur Höchstzahl		Differenz zur Mindestzahl		Einwohner - Näherungswert	
010	1.851		14		752		1901	
020	1.861		4		762		1911	
030	1.852		13		753		1902	
040	1.854		11		755		1904	
050	1.499		376		390		1539	
060	1.199		684		82		1231	
070	1.199		684		82		1231	
080	1.264		617		149		1298	
090	1.433		443		323		1472	
100	1.500		375		391		1540	
110	1.208		674		92		1241	
120 (121;122)	1.253		628		138		1287	
130 (131;132)	1.775		92		674		1823	
140	1.552		321		445		1594	
150 (151;152)	1.171		712		54		1203	
160 (161;162)	1.140		744		22		1171	
170	1.811		55		711		1860	
180	1.404		473		293		1442	

Wahlbezirk 130 Oberdreers/Niederdreers		Einwohner	Näherungswert	Diff. Höchstzahl	Diff. Mindestzahl
		1775	1.823	92	674
Stimmbezirk 131 - Oberdreers					
Aegidiusstr.		53	1356		
Annastr.		27			
Auf dem Berggarten		12			
Bahnposten		5			
Bundesstraße					
Burggraben		131			
Buschfeld		117			
Feldstr.		8			
Frankenstr.		41			
Freislebenstr.		124			
Greesgraben		20			
Hüllengarten		66			
Im Broich		38			
Kannengasse		3			
Landgraben		17			
Locher Weg		23			
Marienstr.		21			
Mausmaar		54			
Mieler Str.		58			
Oberdreerer Str.		33			
Odinstr.		148			
Rotterpfad		21			
Schornbusch		29			
Schornbuschweg		80			
Schulstr.		5			
Stolpstr.		103			
		119			
Stimmbezirk 132 - Niederdreers					
Alte Holzgasse			419		
Hornhofgasse		23			
Im Hoog		20			
Kirchgasse		31			
Kreisstr.		32			
Kreuzburgweg		67			
Lerchenweg		71			
Niederdreerer Str.		36			
Schwalbenweg		102			
		37			
Veränderungen gegenüber KW 2009: Anteil Bundesstraße von WB 010 übernommen					

Wahlbezirk 150 Neukirchen II (Irlenbusch/Hilberath)	Einwohner	Näherungswert	Diff. Höchstzahl	Diff. Mindestzahl
	1.171	1.203	712	54
Stimmbezirk 151 - Neukirchen		760		
Berscheid	40			
Bröckweg	18			
Dr.-Engels-Str.	31			
Elsterweg	7			
Eschenfeld	39			
Hilgersheck	20			
Hubertuskreuz	16			
Hubertusstr.	16			
Hüttenstr.	55			
Irlenbuscher Str.	104			
Köppche	4			
Kurtenberg	56			
Meerkatz	48			
Nachtigallenweg	34			
Neukirchener Str.	123			
Nußbaum	1			
Paffenhöhe	96			
Spechtweg	37			
Vogelsang	6			
Wurstberg	6			
Zingsbach	3			
Stimmbezirk 152 - Hilberath		411		
An der Burg	109			
Auf dem Essig	18			
Brunnenstr.	36			
Dorfstr.	24			
Eidbusch	71			
Heidenfeld	7			
Hilberather Str.	97			
Höhe	25			
Kirchweg	8			
Nierenfeld	8			
Riepersheck	6			
Tannenhofstr.	2			

Veränderungen gegenüber KW 2009:

Berscheid, Kurtenberg von WB 160 übernommen

